

✓
26.08.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-ZR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
Mai '21
2. an dem A-Klausurenkurs teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Okt. '22 die Examensklausuren schreiben werde.

Az: 50 3456/15

Landgericht Meiningen

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Sache

Südthüringer Landgeräte GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Ulrich Schacht, Fortschrittsstraße
4, 96515 Sonneberg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Redaktionsschafft Dr. Hobelt,
Böbelstraße 44, 96515 Sonneberg

gegen

Alexander Kern, Steinbocktor 12, 96515
Sonneberg,

- Beklagter -

Prozeßverfolgungsschluß: Rechtsanwältin Gerolt,
Wiesengrund 1, 98646 Hildburghausen,

hat das Landgericht Meiningen, 5. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht Arnold
als Einzeldrichterin auf die mündliche Ver-
handlung vom 10.11.2015 für Recht
erkannt:

1. (1) (zweite Seite)

1. Der Beklagte wird vorbehalt, an die Klappe
3.300€ nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über der jeweiligen Basiszinssatz
zu zahlen seit dem 8.8.2015.

(-)
Der Beklagte wird vorbehalt, seinen Anspruch
gegen den Freistaat Thüringen auf Abzahlung
der sog. Ökominne (Countryside) für
die im Jahr 2014 unterschiedliche Bezeichnung
der zu seiner landwirtschaftlichen Betriebshof
in Neudietendorf, Starkothagen 12, gehörenden
Ackerfläche an die Klappe in Höhe
von 3.300€ abzutreten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klappe
zu 2/3, der Beklagte zu 1/3.

④ Es wird festgestellt, dass die Kfz-
Eigentümerin des Mähdreschers E345
die Rüsselkufen Reiss/Schmiede halten, Fahrzeughell-
Nr. 5567 TH 879, ist.

3. Das Urteil ist für den jeweiligen Vollstrecks-
glückiger zum Sicherheitskosty in Höhe von
10% des jeweils zu vollstreckenden Betrages
voraufg Vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Eigentumsverhältnisse eines Mühlenbetriebs sowie Weiterzahlung in Folge eines Urteils vom Kauferding durch die Klägerin.

Die Parteien schließen am 1.3.2013
einen Kauferding über den Betrieb ein Mühlenbetrieb
E 354 der Stadtkasse Rottweil zu einem Betrag von
55.000 € netto, wobei der Belebte für den
landwirtschaftlichen Nutzen sorgen sollte.

Ein Eigentumsverhältnis wurde nicht vereinbart.
Der Kauferding weist unter Ziff. II ein Abgabebetrag
auf, insoweit sich auf die
Schriftsatz vom 28.08.2015 bezog genommen.

Ende März 2013 ließte die Klägerin dem
besuchten Mühlenbetrieb, der in ihrem Eigentum
stand, an den Belebten. Dessen Würde sie
einen Lieferschein dem Belebten aus, auf dem
in Fettchrift „Kaufpreis erfüllt unter Eigentums-
vorbehalt stand.“ Dies nahm der Belebte
zur Kenntnis, setzte jedoch nichts und entnahm
den Mühlenbetrieb entgegen und verwendete
diesen. ^① Die Parteien vereinbarten eine Raten-
zahlung à 5000 €, welche jährlich im März
zu zahlen sollte. 2013 und 2014 zahlte der
Belebte diese Rente. Am 15. Februar 2015
einigten sich die Parteien auf eine Anonymisierung

Eigentum
gerne Sonnen

② (§. 5. 8)

der Belebtenzahlung, welche nun mehr im November

jährlich erfüllen sollten, beginnend von am 15. November 2015. Am 01. April 2015 erfuhrte ein Mitarbeiter des Klippen auf Anregung des Geschäftsführers des Klippen den Mähdrescher vom Sohn des Rechtfrau durch diesen in Kleinlitz zu sehen. Der Rechtfrau stellte sich als Führer vor des Betriebsgutlaube der Klippen, auf welches sie den Mähdrescher beständig verbringen konnte, nachdem Mitarbeiter der Klippen den Rechtfrau bestellt gesehen. Die Klippen schätzte mit Sicherheit von 04. April 2015 den Nachschlag von Verlusten und forderte mit Sicherheit von 13. April 2015 20.000€ Nutzentschädigung von dem Rechtfrau.

Der Meister der Klippen stellte nach am 02. April 2015 Beschädigungen am Kahlen durch Mäusefraß fest, deren Beseitigung Kosten i.H.v. 4000€ zu verursachen. Die Beschädigungen lagen mehrere Tage, nicht jedoch länger als einige Wochen zurück.

Die Klippen stellte im Juli 2015 eine Notmiete i.H.v. 11.000€ sowie den Schaden der defekten Kahlen i.H.v. 4000€ in Reding. Der Rechtfrau leistete hierzu Zahlungen.

(*)

Die Klippen behauptet, die Nutzentschädigung wurde sehr über den Nachschlag von 25€ pro Hektar bei einer Brachfläche von 400 ha pro Erntesaison.

Ursache eines
Ansturz

sterile Tot-
sackbildung?

Das Gericht hat mit Beschluss vom 10.11.2015
den Klägerin nachdrücklich einen zwei Voden
nach Sache des vordörferlichen Vertragsvertrags
zu nehmen. Der Schwerpunkt des Urteils
hat das Gericht am 26.11.2015 erreicht.

Die Klägerin kündigt,

1) festzustellen, dass die Klägerin
Eigentümerin des Mietobjekts E345
des Stadels Reiss/Schmalzschloß,
Schäferkell-Nr. 5567 T 4879, ist

(
mitzuteilen, den Abhängen zu versetzen,
dem Mietnehmer an die Klägerin
zuwiderrichten,

2) den Abhängen zu versetzen, an
die Klägerin 35.000 € zzgl. Zinsen
hinaus zu zahlen von fünf Prozent
über den Basiszinsen auf Rechts-
mäßigkeit zu zählen.

3) mitzuteilen, obwohl sonst mit dem
Klägerin zu 2) eingehaltene Ansprüche
auf Nachzahlung für das Jahr
2014 ihr 10.000 € nicht begnißt von
sollte,

gerat

aufzunehm-

den Bedürfnis zu sondern
die Anträge auf Auskunft
Thingen auf Anhöre der sog.
Öffentliche (Landespolizei) für
die im Jahre 2005 entstehen-
de Körnung der zu dem Land-
wirtschaftlichen Betrieb in Sonder-
Siedlung Nr. 12, gehörnde Acht-
Hektar an die Klägerin übertragen.

Der Bedürfnis besteht,

die Klage abzuweisen.

W. Röhlings behauptet, die Meldepflichtig-
keit wenden sich nicht nach Lohnarbeits-Voran-
schriften noch anhalter Leistungsfähigkeit des
Fahrgäts.

Das Gericht hat die Klageschrift dem
Befolgen am 07.08.2005 zugestellt.

Team
entfelle

(7) (S. 5.4)

Der Befehlshaber wehrte den Mündungsbericht ab und Ader in der Saison 2013.
In der Saison 2014 wehrte er ihn nicht, sondern ließ das Fällt durch und beschäftigte eine separate Ölprämie
für dieses Jahr vom Freistaat Thüringen,
welche der Befehlshaber bereits über 30.000 € beansprucht
hat, jedoch noch nicht bezahlt ist.

(8) (S. 5.5)

Die Mütze kommt in den Mündungsbericht geladen, da eine Abdeckung des Mündungsberichts fehlerhaft ist, was üblicherweise nicht bei diesem Modell auftritt und unter der Mütze nach dem Gaskeller noch der Befehlshaber bekannt war. Eine vorläufige Überprüfung hilft diese Fehlerhaftigkeit nicht entscheiden kann, wo ein vollständiges Auskunftsverbot kann hilfreich sein.

Der Befehlshaber siedelt den Mündungsbericht zu den Vierterordnungsgriff und bestätigt zwei Nutzern zu überzeugen verwendet jedoch kein Griff angrund der auf seinem Blatt verankerten Lebewohl.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Die Klage ist zulässig, jedoch nur aus dem aus dem Tenor ersichtlichen Antrag teilweise begründet.

1. Die Klage ist mindestens des klägerischen Antrags zu 1) zulässig und begründet, da die klägerin Eigentümerin des betroffenen Mühldrechters ist.

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

Das Landgericht Meiningen ist gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, ZivilGVA iVm §§ 5, 3 ZPO, da die klägerischen Ansprüche den Wert von 5000€ übersteigen.

Das gerichtl. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsintervall liegt vor.

Die von der Klägerin befürchtete Feststellung dient der Abwehr zukünftiger Herausgabeansprüche des Beklagten, was insoweit ein rechtliches Interesse id. § 256 I ZPO darstellt.

Da es in der ZPO keinen geschlach normierten g

Vorrang der Leistungsfähigkeit, wie in der VwBG, g.ßt, steht der Klägerin der Vag einer Feststellungs-
fähigkeit auch offen. Da es sich auch nicht um eine negative Feststellungsfähigkeit handelt, ist die Klägerin auch nicht auf eine etwaig vorrangige Leistungsfähigkeit zu verweisen.

Der Widerrede Satz 2 II) ist auch begründet, da die Klägerin Eigentümerin des beschriebenen Mähdreschers ist.

Die Klägerin war ursprünglich Eigentümerin des Mähdreschers.

Sie hat das Eigentum auch nicht durch Eintrag und Übergabe mit bzw. an die Beklagte gemäß § 1929 S. 1 BGB verloren.

Es fehlt insoweit schon an einer erforderlichen Eintrag i. S. d. § 1929 S. 1 BGB.

Mit dem Übergabe des Lieferscheins im Rahmen der Ablieferung des Mähdreschers hat die Klägerin der Beklagten ein Angebot auf ausschließlich bedingte Übereignung (§ 158 I BGB) gemacht, nachdem die Eigentumsübertragung erst mit vollständiger Tilgung

der Kaufpreisforderung erfolgen soll, was sich zumindest konkurrenz im Rahmen der Auslegung aus der Verordnung "Eigentumsvorbehalt" ergibt, wodurch stile auf obiges Angebot besteht.

Mit der Erkennnahme des Mängelschreibs unter zur Kenntnisnahme des Auftrands auf dem Lieferchein hat die Beklagte dieses Angebot auf bedingte Übereignung auch konkurrenz angenommen.

Dass der Eigentumsvorbehalt zuvor nicht im Kaufvertrag vereinbart worden ist, ist im Rahmen der Übereignung nach 1929 S. 1868 als dingliches Vertragsgeschäft irrelevant, als dass eine bedingte Übereignung zwar Vertragswidrig sein mag, dies jedoch aufgrund des im BGB geltenden Trenns- und Abstrahleinsprinzips keine Einwirkung auf dinglicher Vertragschancen bedarf.

Aberdurch muss in diesen Fällen das sogenannte einseitige nachträgliche Eigentumsvorbehaltsklausur - hier dem betroffenen Spätestens hin übergeht unter Auslegung eines strengen Maßstabs die Umstände, die dem Angebot den Vertragswidriginhalt geben - also der Eigentumsvorbehalt - in zunehmender Weise erkenntbar sein, was hier jedoch der Fall ist, da durch den vorderlichen Rettungsdruck der Beklagte Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt erlangt hatte und durch die Kenntnisnahme die Absicht von einer Kenntnisnahme ausgehen durfte.

Durch den vielmehr Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag liegt ein Belehrungsausfall und damit die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags vor, da zuvor keine selbständige Kaufpreiszahllung durch den Beklagten erfolgt ist, sodass die Klägerin Erfüllbarkeit geblieben ist.

Ein vielmehr Rücktritt vom Kaufvertrag liegt vor.

Ein Rücktrittsgrund ergibt sich zumindest aus Ziff. IV des Kaufvertrages.

Ein geschlossener Rücktrittsgrund gemäß § 323 I Abs. 1 BGB liegt nicht vor, da als fällige Leistung einzig die Ratenzahlung als Kaufpreiszahllung in Betracht kommt. Im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 04. April 2015 war diese nächste Rate jedoch aufgrund der neuverliehenen Zahlopferweitung zwischen den Partnern vom 15.02.2015 noch gar nicht fällig geworden, was vielmehr erst im November 2015 der Fall gewesen wäre.

Ein geschlossener Mittmühlungsgrund gemäß § 324 BGB ist nach Überzeugung des Gerichts nicht schlüssig dargelegt worden. Es ist nicht ersichtlich, voran eine verunmehrliche Verletzung einer Pflicht nach § 241 II BGB^④ liegen könnte, die die Käupper zu einem Rücktritt berechtigen könnte. Das bloße In-den-Vergestellen des Beklagten als Fazitgeber stellt gerade

④ durch den Beklagten

nach höchststrafbarer Rechtsprechung (sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“) keine Nötigung dar, sodass ein vernünftiges strafrechtlich relevantes Verhalten des Beklagten nicht erschlichen ist, ebenso wenig andere vernünftige Verlebensschwierigkeiten. Ein sicherlicher Hinweis auf den unrichtigen Vertrag wurde fehlt.

Jedoch kommt zumindest ein sohnhalber Rücksichtsrecht in Betracht gemäß Ziff. IV des Kaufvertrages auf welches side die Klägerin hilfswise schützt.

Da keine endgültige baurechtliche Erfüllung des Kaufvertrages zugleich vollständiger Kaufpreis entgangen vorliegt, durften die Klägerin gemäß dieses vertraglichen Rücksichtsrechts jederzeit zurücktreten.

Einwände gegen die Bindlichkeit der Vereinbarung bestehen nicht. Eine Abß-Kontrolle ist nicht angezeigt, da die Vereinbarung einzeln angehandelt worden ist und mithin schon keine Abß darstellt, 13053 BGB.

Eine Rücknahmeverkündigung, 1349 BGB, ist mit Schreiben vom 04. April 2015 gegenüber dem Beklagten erfolgt.

2. Die Klage ist auch hinsichtlich des Klägerin'schen Antrags zu 2) zulässig im Vier der abfahrbaren Klagenhäufigkeit, jedoch nur teilweise in Höhe von 3.300,- begründet.

Die Klage ist zulässig, insofern ist hinsichtlich der Zugänglichkeit nach oben zu verweisen. W. hier auch einschlägige 129 I 290 stellt nur einen weiteren örtliche ^{besonders} ~~beständigen~~ Grundsatz dar, welches ebenfalls in Sonderung liegt (1269 I BGB) und ins übrige ein Wahlrecht grifft 135 ZPO der Klägerin besteht.

Die Voraussetzungen des 1260 ZPO liegen vor (objektive Klagenhäufigkeit).

Der Klageantrag zu 2) ist jedoch nur teilweise begründet, da die Klägerin lediglich einen Anspruch auf Wertersatz grifft 1346 I, II Nr. 1 BGB in Höhe von 3.300,- gegen den Beklagten hat.

a. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Wertersatz der gegen den Nutzen ih. H.v. 3.300,- grifft 1346 I, II Nr. 1 BGB.

Ein wirksamer Rücktritt vom zwischen den Parteien am 1.3.2013 geschlossenen Kaufvertrag

liegt vor (s.o.).

Gemäß § 346 I, II Nr. 1 BGB ist der Beklagte daher zum Verzehr seiner tatsächlich gezogenen Nutzen in Höhe von 3.300 € verpflichtet.

Gemäß § 346 I BGB sind nur die tatsächlich gezogenen Nutzen - hier also lediglich der Ernte-Einsatz des Mähdreschers im Jahr 2013 - herauszuziehen, wie sich systematisch aus dem Umkehrschluss aus der Regelung des § 347 I 1 BGB ergibt, welche sonst obsolet wäre.

Der Einsatz des Mähdreschers stellt hier einen Gebrauchsvertel i.S.d. § 100 BGB dar, welcher nicht nach § 346 I BGB herausgezogen werden kann, sondern für diesen gemäß § 346 II Nr. 1 BGB Verzehr zu leisten hat.

Gemäß § 287 ZPO unterscheidet das Gericht nur Würdigung aller Umstände nach hier übereinzuhinstellung der Höhe einer strengen Forderung.

Der Klägerin ist insoweit einzustimmen, dass sich die Bewertung eines Gebrauchsvertrags grundsätzlich nach der üblichen Rucht oder Miete richtet, was vorliegend die sogenannten Lohndrusch-Kosten wären.

Allerdings wehrt der Klägerin insoweit, dass

im Rahmen von gesetzlichen Rückabwicklungsverhältnissen - wie hier dem Rücktritt vom Kaufvertrag - nur die zeitaktuelle Wertminderung (Wertverzehr) zu ersehen ist, welcher hier 3.300 € (6% der Gesamt-Lebensdauer des Mähdreschers) beträgt.

Dies ergibt sich unter Beachtung des Sinn und Zweckes der Gütekennzeichnung im Rahmen des Nutzungsvertrags: Die Nutzung bei Kaufverträgen liegt ganz typischerweise im Einsatz der Kaufmutter durch den Käufer selbst, wenn sie - wie hier - für den eigenen Betrieb vorgesehen wird. Insofern widerspricht es dem § 346 I BGB zugrunde liegenden Grundsatz nur tatsächlich getragene Nutzungen herauszuzählen (dav. entsprechender Urterschlag zu leisten), wenn bei obigen Rückgewährverhältnissen auf eine der Sachlage nicht entsprechende Miete / Rendite als Bewertungsvergleich über gesetzt werden würde.

Eine weitgehender Ansatz auf Nutzungsverzehr bzw. entsprechender Verlust er gibt sich auch nicht nach § 347 I BGB, da es den üblichen Leistungseinheiten in der Landwirtschaft entspricht Acker zur Renaturierung Brach liegen zu lassen, sodass hier züglich der Saison 2014 auch hieraus kein Verlust er geht.

b. Die Kägerin hat keinen Anspruch auf Zulage von 4000E aufgrund der Kabelschäden.

Die Kägerin hat keinen Anspruch gemäß 1346 II Nr. 3 BGB.

Ein vorheriger Nachriss vom Kaufvertrag liegt vor (s.o.).

Der Mühlenbesitzer hat einen Kabelschaden durch Mäusefraß erlitten, mittan hat sich der Gegenstand verschlechtert, sodass gemäß 1346 II Nr. 3 Wertschutz zu leisten ist.

Im Rahmen des 1346 II Nr. 3 BGB haftet der Rückgewährschulter - hier der Belehrte als Käufer auch für Zufall; auf ein Verschulden kommt es nicht an. Dies lässt sich systematisch damit begründen, dass als Übergabe des Gegenstandes die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer - hier den Belehrten - übergegangen ist, 1326 I BGB.

Vorliegend erfüllt diese Wertschutzpflicht jedoch nach 1346 III Nr. 2 BGB.

1346 III Nr. 3 BGB gilt in dieser Anwendung nicht anzuwenden, da kein geschäftliches Rücktrittsrecht vorliegt (s.o.).

Jedoch entfällt die Verantwortlichkeit gemäß 1346 III Nr. 2 BGB.

Ein Vertretermüssen der Verdecktheit der Beifahrerin ist 1346 III Nr. 2 Alt. 1 BGB liegt hier nicht vor, da weder sie noch der Hörkeller Kenntnis über die fehlerhafte Abdeckung hätte noch diese hätte können können ohne das Fahrzeug auseinander zu bauen. Dies entspricht aber nicht der im Verkehrsgerichtlichen Sorgfalt hin neuen Nachfragerzugs, sodass eine Fahrlässigkeit der Nichtkenntnis vorzuwerfen ist, und ein Verfahrensmässig ausdrückt.

Auch wäre der Schaden bei dem Kugeln als Gefährdung hin lehnschichter Betrachtung nicht eingebettet, da die Kugeln kein Nagel-anschlagenden Stoffe - im Gegensatz zum Beifahrten - auf ihrem Gehinde liegen, sodass ein Schaden in gleicher Art und Weise konträr zu erscheint.

Jedoch ist 1346 III Nr. 2 BGB iVm 1242 BGB im vorliegenden Fall vertraglich auszulegen.

Es gilt aus Grun und Erfahrung auf den Unfall Rücksicht zu nehmen, dass der Beifahrte keinerlei Kenntnis von der fehlerhaften Abdeckung habe, jedoch im Falle des Kenntnisses den Rückritt hätte erhalten können aufgrund dieses Sachverhalts, was wiederum den Entfall einer Verantwortlichkeit nach 1346 III Nr. 1 BGB ermöglicht hätte. Insofern war es bloßes

④ insbesondere, da
der Schlechte alle üblichen
und gebotenen Vorsorge-
und Versichtsmaßnahmen
getroffen hat.

Zufall, dass die Klägerin nun zuerst den Richter
erklärt hat und der Schlechte sich insoweit wieder
auf 1346 III Nr. 1 nach Nr. 3 BGB berufen kann,
was im Falle seines eigenen Mittels nach
Gewährleistungsschreit möglich gewesen wäre, ②

Um diesem unbilligen Ergebnis Recht zu tun,
ist mit Ablösch auf die Verträge der 1346 III
Nr. 1 und Nr. 3 BGB der Ausdruck nach 1346 III
Nr. 2 BGB ^{hier} "einkehrt" zu verstehen, und eine
Wertessabpflicht des Schlechten abzuwickeln.

Ein Anspruch der Klägerin aus §§ 280 I, 241 II BGB,
325 BGB schreitet am fehlenden Verständnis des
Schlechten: Sie hat jemals 1292 ZPO die geschlossene
Veranlagung des 1280 I 2 BGB widerlegt, da er den Schlechten
hat alle üblichen und sorgfältigen Vorsichtsmaßnahmen
angegriffen zu tun und die Pflichtverletzung (Kahle-
schanden) einzog auf einen Herstellerfehler zurückzu-
führen ist.

Ein Anspruch der Klägerin aus §§ 280 I, II, 286,
325 BGB schreitet am fehlenden Verzug des Schlechten.

Zwar umfasst die Haftung nach §§ 280 I, II, 286 BGB
grundsätzlich 1287 BGB um Zufall. Allerdings lag kein Verzug
im Zeitpunkt des Schadensereignisses vor (S.o.).

Eine Haftung nach § 823 I BGB schreitet ebenfalls am Verkaufskauf des Bekleidens.

Eine Haftung nach § 848 BGB erfaßt zwar Zufall, jedoch liegen denken Veränderungen nicht vor, die keine Entstehung durch unvorsichtige Handlung durch den Bekleidten vorliegt.

c. Die Käuferin hat auch keinen Anspruch auf Wertminderungsatz in Höhe von 11.000 €.

Die oben erwähnte Käuferin hat eine Wertersatzpflicht des Bekleidten gemäß § 346 II Nr. 3 BGB grundsätzlich in Betracht, da die Ingebrauchnahme die Eigenschaft der Neuwertigkeit dauerhaft aufhebt und somit den Verkäufer verschlechtert.

Jedoch ist im Rahmen des § 346 II Nr. 3 BGB die Wertminderung aufgrund bestimmungsgrößer Ingebrauchnahme nicht wertersatzfähig.

Dies ergibt sich aus teleologischer Sicht aus dem Verständnis, daß es für beide Partien bereits der Vertragsschluss ersichtlich ist, dass mit Übergabe der Kaufsache eine bestimmungsgrößere Ingebrauchnahme erfolgen kann und darf. Insofern könnte es dem Verkäufer fair, dieses Risiko wirtschaftlicher Art in seine Vertragsverhandlungen einzupräsen. Andernfalls wäre der Käufer daran gehindert, die Kaufpreise

zu beantragen ohne sich etwaigen Wettbewerbsmängeln auszusetzen, was unlängst erachtet, was sich nun mehr auch im Urteil verhindert wiedersieht.

Eine bestimmungsgemäße Einschränkung durch den Beklagten liegt hier nicht vor.

3. Der hilfreiche gesetzliche Bürgerliche Antrag ist zulässig aber unbegründet.

Da die Bindung des Hilfsantrages eingestellt ist, war über diesen zu entscheiden.

Die hilfreiche Stellung eines Antrags ist zulässig, da es sich hier um eine bloße ^{inner-}prozeßuale Bedingung handelt.

Das estnische Gericht berücksichtigt den Bürgerlichen Hilfsantrag zu 3) nach Abwägung des gewählten Errechens gemäß § 296a, 283 S. 2 Hs. 2 ZPO, da es sich um einen lediglich knapp verspäteten Antrag handelt und die Klägerin einen Entschuldigungsvorfall vorgebracht hat.

Ursprünglicher Fristbeginn war der 11.11.2015, 0 Uhr,⁽¹⁾ sodass Ende der Frist am 24.11.2015, 24 Uhr, war, § 222 I ZPO iVm § 187 II 66B.

(1), § 221 I 1 Art. 2 ZPO (Verhängt am 10.11.2015), 21

Die Frist war mittin hū Einzug des Schriftweises vom 26.11.2015 bereits abgelaufen, sodass eine Beschränkung des Antrags gemäß § 296 a, 283 S. 2 Abs. 2 HGB im Ermessen des Rechts steht.

Da diese Regelungen der Kostenshonorarrechnung dienen ist insoweit eine großzügige Ausweitung des Beschränkungsszenarios angezeigt, wenn lediglich eine knappe Verteilung samt Entschuldigung vorliegt.

Dies ist hier hū zwei Tagen und einer Arbeitsstunde als Ursache anzusehen.

Die Klage ist auch hins. dieses Hilfsantrags zulässig.

Die Verumtheit des 1260 700 liegen auch hinreichlich dieses Antrags vor.

Der Hilfsantrag ist jedoch nur teilweise begründet.

Die Klagein hat einen Anspruch auf Abrechnung des bestandenen Anspruchs in Höhe von 3.300,- €.

Ein solcher ergibt sich mittl. aus § 346 I BGB, da es sich um keine gegebene Nutzung handelt.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Abtrügung des Anwurfs in Höhe von 3.300,- € prüf 1347 I BGB.

Dies ergibt sich aus dem Urteil, dass die Beklagte prüf den Mängeln des 1347 I BGB sein Feld in ähnliche Weise hätte befreien müssen, da dies der ordnungsgemäßen Verfahren entsprechen hätte, sofern keine Prämissen zulässig offenzustehen hätte.

(*) und auch nicht die Prämissen bestimmt,
hätte er die Befreiung des Feldes nicht getroffen, (**) lassen die Voraussetzungen des 1347 I BGB ohne Weiteres vor.

Insofern kann es keinen Unterschied machen, ob er die Gebrauchsverträge nur deshalb nicht getroffen hat - sozu er sonst prüf 1347 I BGB Ergebnis eider müsste - weil er durch andere Umstände eine kompensation für das Nicht-Ziehen von Nutzen erhält.

Die Höhe ist jedoch auf die sonst üblichen Gebrauchsverträge begrenzt (hier 3.300,- €).

Die Abtrügung zukünftiger Forderungen ist prüf 1398 iVm 1185 II BGB
zulässig.

4. Der Anspruch auf Pauschalzinsen ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286, 289 BGB und ist mit dem 8.8.2015 (Tag nach Zustellung) zu zahlen.

I. Die Kostenentlastung beträgt auf 192 I 1 ZPO.

[Erl.: Klägerin obiegt am 29.10.06 zu einem Entgelt für das 1 Hr 87.500 € (55.000 € : 2 + 35.000 € + 30.000 €), sodass sich überschlagen $\frac{2}{3}$ Klägerin, $\frac{1}{3}$ Beklagte ergibt.]

III. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus I 709 S. 2 ZPO.

IV. Der Streitwert wird auf 87.500 € festgesetzt.

[Rechtsmittelbeherrschung erlassen, i. Ü. enthaltslich I 232 S. 2 ZPO]

Unterschrift

Rainer Arnold

Rhythmisches Tönen soll formal in Ordnung, sonst
ist nicht überzeugt, da Anspruch auf Ästhetik da
Pünktchen zu versprechen.

Der Taktverlust ist überzeugend gelungen.
(1. Anmerkung).

Überzeugend reicht für das Fortschreiten
eigentlich die Klaviersatze aus. Wenn sie vermehrt fast-
heller, das heißt ein behagliches Rücklichterholt
gespielt, kann hier nicht weiter auf eine etwas un-
gewöhnliche Rücklichterhaltung eingehen. Das ist moment-
lich Urheilhaft.

Die weitere Entwicklung ist eine
Überzeugend gelungen. Die ruhige - verjüngt-
prahlende Art geht von der nicht mehr so lebhaften
Sichtweise. Insofern kann nicht ob auf automatisch,
dass die Frist "Klang" so verändert wurde.

Fristlosigkeit ist Fristlosigkeit oder Antologie nach dem
Schemma der mittelalterlichen Verlängerung kann nicht
Gewissheitssicherheit.

Vollfriedhof (12P.)

ter; 31.08.2022